OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-950098/3/BP/BD

Datum:

Linz, 25. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des G M, x, gegen die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde E vom 6.7.2017, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Wegen der Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde E vom 6.7.2017 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13. Juli 2017, worin ua. ausgeführt wird:

„Gemäß Artikel 130 Abs.2 Z.1 B-VG erhebe ich Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze. Gemäß § 53 VwGVG ist diese Beschwerde direkt beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Konkret handelt es sich bei der Rechtswidrigkeit um die Unterlassung der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde E vom 06.07.2017, welche ich als Gemeinderats- und Prüfungsausschussmitglied entsprechend der Geschäftsordnung fristgerecht beantragt habe. Die Einladungen zu dieser Sitzung wurden mit E-Mail vom 23.06.2017 an die Prüfungsausschussmitglieder, so auch an mich, zugestellt, die Frist für die Beschwerdeerhebung beträgt gem. § 7 Abs.4 VwGVG 4 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem ich von der Nichtaufnahme des Tagesordnungspunktes Kenntnis erlangt habe, somit ist die Beschwerde fristgerecht erhoben.
Da ein Instanzenzug und daher die Erschöpfung des Instanzenzuges gem. Art. 132 Abs.6 B-VG meines Erachtens nicht in Betracht kommt, kann die Beschwerde sogleich und direkt erhoben werden.

Dem Obmann des Prüfungsausschusses kommen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung von Prüfungsausschusssitzungen gewisse vom Gesetz übertragene Aufgaben zu, wodurch er als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt im Wesentlichen völlig unbestritten ist und nur eine Rechtsfrage zu klären war.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1 dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akt, weshalb eine weiterführende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.

III.2. Schon aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass es zur Legitimation sogenannter Verhaltensbeschwerden einfachgesetzlicher Normen des Bundes- bzw. der Länder bedarf. Eine Verhaltensbeschwerde muss sohin in den in Betracht kommenden Materiengesetzen vorgesehen sein.

Im konkreten Fall finden sich aber weder in der hier in Betracht kommenden oö. Gemeindeordnung noch in anderen landesgesetzlichen Regelungen keinerlei Bestimmungen, die die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes in einen kommunalen Prüfungsausschuss einer Verhaltensbeschwerde zugänglich machen würden. Dem Bf mangelt es daher schon an der formalrechtlichen Voraussetzung hier eine Verhaltensbeschwerde zu erheben.

III.3. Es war daher die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation des Bf als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass ein Eingehen auf die materiellrechtlichen Fragen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugänglich war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree